

011

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1976

Ausgegeben Karlsruhe, den 3.11.1976

Nr. 9

FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTS-
WISSENSCHAFTEN

Eing. 10. NOV. 1976

Inhalt:	Seite
Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplom- studiengang Physik der Universität Karlsruhe	62
Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplom- studiengang Geophysik der Universität Karlsruhe	69
Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplom- studiengang Meteorologie der Universität Karlsruhe	77
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie der Universität Karlsruhe	84
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geologie der Universität Karlsruhe	94
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mineralogie der Universität Karlsruhe	104
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik der Universität Karlsruhe	114
Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehr- amt an Gymnasien und für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen	123

(2) Die Bestimmungen über die Studienzeitbegrenzungen, die Prüfungsfächer und die Durchführung der Prüfungen finden ohne Übergangsfrist auf Studenten Anwendung, die ihr Geologie-Studium nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen. Für diejenigen Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im 5. und 6. Fachsemester befinden, werden die Bestimmungen über die Durchführung der Prüfungen nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren zum nächstfolgenden Semester, für diejenigen Studenten, die sich zu diesem Zeitpunkt im 7. Fachsemester befinden, nach einer Übergangsfrist von 2 $\frac{1}{2}$ Jahren zum nächstfolgenden Semester, für alle übrigen Studenten nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren zum nächstfolgenden Semester wirksam; bis zu diesem Zeitpunkt können diese Studenten auf Antrag auch bereits nach der neuen Prüfungsordnung unter Nichtanwendung der Vorschriften über die Studienzeitbegrenzung geprüft werden.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1976 Der Rektor: gez. Draheim

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mineralogie der Universität Karlsruhe

Bekanntmachung vom 31. August 1976 H 1573/10

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz mit Erlaß vom 31. August 1976 H 1573/10 der folgenden vom Senat der Universität Karlsruhe beschlossenen Neufassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mineralogie der Universität Karlsruhe zugestimmt.

K. u. U. 1976, S. 2013

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mineralogie der Universität Karlsruhe

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Mineralogie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Mineralogie kann mit dem Schwerpunkt Kristallographie (Kernfach A) oder mit dem Schwerpunkt Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde (Kernfach B) studiert werden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Bio- und Geowissenschaften den akademischen Grad „Diplom-Mineraloge“ bzw. „Diplom-Mineralogin“ (abgekürzt: „Dipl.-Min.“).

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester; hierin ist die für die Anfertigung der Diplomarbeit erforderliche Zeit nicht enthalten. Im übrigen wird auf die §§ 53 Abs. 3 und 65 Abs. 2 Satz 3 HSchG verwiesen.* Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

* § 53 Abs. 3: Die Zulassung zu einem Studiengang endet, wenn der Student die in der Prüfungsordnung vorgesehene Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten hat. Der Rektor kann die Zulassung um zwei weitere Semester verlängern, wenn der Dekan der Fakultät für Bio- und Geowissenschaften aufgrund vorhergehender Studienberatung feststellt, daß der Student wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung die Frist nach Satz 1 nicht einhalten konnte oder die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Die Zulassung zu einem Studiengang endet ferner, wenn der Student den Prüfungsanspruch gemäß § 65 Abs. 2 verloren hat. Zeiten der Beurlaubung werden nicht angerechnet.

§ 65 Abs. 2 Satz 3: Der Bewerber kann zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden, wenn die Beendigung der Zulassung zu dem betreffenden Studiengang länger als 1 Jahr zurückliegt und er sich nicht innerhalb dieses Jahres ordnungsgemäß zur Prüfung gemeldet hat, es sei denn, daß er die Überschreitung der Jahresfrist nicht zu vertreten hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt. Hat der Student die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber, ob der Student die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung nicht zu vertreten hat, trifft der Prüfungsausschuß.

Sind etwaige Wiederholungen der Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch ebenfalls.

(3) Die Diplom-Hauptprüfung wird in der Regel im Anschluß an das 4. Semester nach der Diplom-Vorprüfung abgelegt.

(4) Die Prüfungen können früher abgelegt werden, wenn der Kandidat die vorgeschriebenen (s. Anhang) Studienleistungen (Übungen, Praktika, Seminare und Exkursionen) nachweist.

(5) Die einzelnen Fachprüfungen zum Vordiplom und zum Diplom sollen innerhalb eines Zeitraumes von einem Semester abgelegt werden.

Für das Prüfungsfach Mathematik im Vordiplom gilt eine Sonderregelung:

Wird Mathematik als Fach im Vordiplom gewählt, muß die Zahl der erreichten Punkte auf den beiden Klausurscheinen (s. Anhang) angegeben sein. Wenn jeweils 70 Punkte erreicht sind, ist die Prüfung im Fach Mathematik bestanden. Eine mündliche Prüfung erfolgt nicht.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Die Fakultät bestellt für die Diplom-Vorprüfung und -Hauptprüfung je einen Prüfungsausschuß. Er besteht aus 3 Universitätslehrern nach § 27 Abs. 1 HSchG BW, einem Vertreter des Lehrkörpers nach § 27 Abs. 2, Ziff. 2—4 HSchG BW und einem Vertreter der Studenten mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und sein Vertreter werden aus der Gruppe der Universitätslehrer nach § 27 Abs. 1 HSchG BW vom Dekanat bestimmt. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Die Mitglieder und Vorsitzenden beider Ausschüsse können identisch sein.

(2) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie bestellen die Prüfer und Beisitzer. Die Bestellung kann den Vorsitzenden übertragen werden.

(3) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, den Abnahmen der Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfungskommission

(1) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(2) Neben dem Prüfer muß stets ein Beisitzer an der Prüfung teilnehmen. Zu Prüfern können in der Regel nur Universitätslehrer nach § 27 Abs. 1 HSchG BW bestellt werden, die in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eigenverantwortlich eine Pflichtveranstaltung durchgeführt haben. Zum Beisitzer kann grundsätzlich bestellt werden, wer eine abgeschlossene Fachausbildung in dem Prüfungsfach besitzt und Angehöriger der Universität Karlsruhe ist.

(3) Der Kandidat kann dem Prüfungsausschuß Prüfer seiner Wahl vorschlagen. Dieser Vorschlag ist nicht bindend.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 6 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Die Meldung ist an keinen Termin innerhalb des Studienjahres gebunden. Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die im Abs. 2 genannten Studienleistungen nachweisen kann, eine Diplom-Vor- oder -Hauptprüfung im Fach Mineralogie nicht endgültig nicht bestanden hat und mindestens im letzten Semester vor der Prüfung an der Universität Karlsruhe (TH) im Fach Mineralogie eingeschrieben war.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
2. Das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen.
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika und Exkursionen in den folgenden Fächern (s. Anhang):

- a) Mineralogie
- b) Chemie
- c) Experimentalphysik
- d) Physikalische Chemie
- e) Mathematik
- f) Geologie

4. Angabe des Wahlpflichtfaches (gem. § 9 Abs. 2)

5. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Fach Mineralogie nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis der Erfüllung der Zulassungsbedingungen auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Karlsruhe im Fach Mineralogie eingeschrieben gewesen sein.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet; bei anderen Hochschulen gilt dies bei Nachweis der Gleichwertigkeit des Studiums.

(2) Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden nach Beurteilung durch den Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Über die Gleichwertigkeit befindet der Prüfungsausschuß entsprechend den von Kultusminister-Konferenz und Westdeutscher Rektoren-Konferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen ggf. in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen, insbesondere in Chemie, Physik, Geologie, Geophysik, Bergbau- und Hüttenwesen und dabei erbrachte Studienleistungen können angerechnet werden.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung kann dem Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind
- b) oder die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 9 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die allgemeinen Grundlagen seines Faches beherrscht, sich ein methodisches Instrumentarium erworben hat und zur systematischen Orientierung befähigt ist, somit also die erforderlichen Voraussetzungen besitzt, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Grundzüge der folgenden Fächer:

1. Mineralogie
2. Experimentalphysik
3. Anorganische Chemie
4. Physikalische Chemie oder Mathematik oder Allgemeine Geologie nach Wahl des Kandidaten.

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird mündlich durchgeführt. Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann sie ausnahmsweise auch schriftlich erfolgen. Hinsichtlich des Prüfungsfaches Mathematik im Vordiplom gilt eine Sonderregelung (s. § 3 Abs. 5).

§ 10 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungen werden in der Regel mündlich in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. Ein Prüfer darf einen Kandidaten nur in einem Prüfungsfach prüfen.

(3) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen und bei den Prüfungsakten zu verwahren ist. Hierin werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten.

(4) Bei den mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag des Kandidaten beim Prüfer kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 11 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Vor Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte zwischen 1,0 und 5,0 dadurch zu bilden, daß man die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Sind die Prüfungsleistungen in zwei oder mehr Fächern nicht ausreichend, so gilt die Diplom-Vorprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Alle Fächer werden bei der Ermittlung der Gesamtnote gleich gewichtet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | |
|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | bestanden. |

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Wird dies vom Prüfungsausschuß bestätigt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in dem Fach (s. § 11 Abs. 2), in dem sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung kann erst gestellt werden, wenn das Gesamtergebnis der Einzelprüfungen vorliegt.

(2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Rektors zulässig.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist. Die Bescheinigung trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

II. Diplomprüfung

§ 15 Zulassung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung sind:

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
2. die Ablegung der Diplom-Vorprüfung in Mineralogie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes
3. Nachweise der erforderlichen Studienleistungen (s. Anhang).

(2) Im übrigen gelten für die Zulassung zur Diplomprüfung sinngemäß die §§ 6 und 8.

(3) Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Diplom-Vorprüfungen in Mineralogie, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Über eine Anrechnung von Vorprüfungen oder Zwischenprüfungen in vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtungen, insbesondere in Physik, Chemie, Geologie, Geophysik, Bergbau- und Hüttenkunde sowie in anderen sachnahen Gebieten, entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden gemäß § 7 Abs. 2 angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht.
- (3) Bezüglich der Anrechnung von anderen Studienleistungen gilt sinngemäß § 7.

§ 17 Umfang der Prüfung

- (1) Die Leistungen für die Diplomprüfung bestehen aus:

- a) Anfertigung der Diplomarbeit
- b) der mündlichen Diplomprüfung

- (2) Die mündliche Diplomprüfung umfaßt zwei Pflichtfächer und zwei Wahlfächer.

1. Pflichtfächer

Erstes Pflichtfach für alle Mineralogen ist *Allgemeine und Angewandte Mineralogie*

Zweites Pflichtfach ist gem. § 1 Abs. 2

Kernfach A Kristallographie

oder

Kernfach B Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde

2. Wahlfächer

- a) Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde (dieses Wahlfach darf nicht einem Pflichtfach entsprechen) oder Geologie (ohne Paläontologie)
- b) Anorganische Chemie oder Organische Chemie oder Biochemie oder Angewandte Chemie
- c) Physikalische Chemie
- d) Kristallographie (dieses Wahlfach darf nicht einem Pflichtfach entsprechen) oder ein Teilgebiet der Mathematik oder ein Teilgebiet der Theoretischen Physik
- e) Experimentalphysik oder Angewandte Physik oder Geophysik

Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Zulassung eines anderen sachnahen Faches als Wahlpflichtfach vorsehen, das nach seinem Stoff- und Prüfungsumfang den bereits genannten Wahlpflichtfächern entspricht.

- (3) Die Prüfungszeiten sollen im ersten Pflichtfach 50—60 Minuten, im zweiten Pflichtfach 40—50 Minuten und in den Wahlpflichtfächern je 20—30 Minuten betragen.

§ 18 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse folgerichtig darzustellen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

- (2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Die Diplomarbeit wird in der Regel nach der mündlichen Diplomprüfung angefertigt.

- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem für eines der mineralogischen Fächer zuständigen Universitätslehrer gemäß § 27 Abs. 1 HSchG ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt stets über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Ausgabe, Zeitpunkt und Thema der Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen. Betreuung durch Universitätslehrer benachbarter Fachgebiete bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist die Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Universitätslehrer betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (Abs. 2) das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf 6 Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise auf 12 Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in vier Exemplaren abzuliefern; die Abgabezeit ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie ausgegeben hat, sowie von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Den zweiten Gutachter benennt der Prüfungsausschuß aus dem Kreis der Universitätslehrer, die als solche Beamte sind und der Universität Karlsruhe angehören.

(3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Diplomarbeit durch die beiden Gutachter entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung. Es können weitere Gutachter hinzugezogen werden. Die Gutachten werden bei den Prüfungsakten verwahrt.

§ 20 Mündliche Diplomprüfung

Für die schriftliche und mündliche Diplomprüfung gelten sinngemäß die §§ 9 Abs. 3 und 10.

§ 21 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 22 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt sinngemäß § 11. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß nach Beratung mit der Prüfungskommission das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der § 12 gilt sinngemäß.

(2) Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung gelten sinngemäß § 13 bzw. § 18, Abs. 3–6 sowie § 19. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch dabei nicht mehr zulässig.

(2) Ist die Prüfung in einzelnen Fächern nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe des Themas ist dann nicht mehr zulässig.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat. § 13 Abs. 3 gilt sinngemäß

§ 25 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Bewertung der Prüfungsleistungen ein Zeugnis. Das Thema der Diplomarbeit wird im Zeugnis genannt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen.

(2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird gemäß § 2 die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Rektor und dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 30 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Studienzeitbegrenzungen, die Prüfungsfächer und die Durchführung der Prüfungen finden ohne Übergangsfrist auf Studenten Anwendung, die ihr Mineralogie-Studium nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben. Für alle übrigen Studenten finden diese Bestimmungen nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren für das nächstfolgende Semester Anwendung; bis zu diesem Zeitpunkt können diese Studenten auf Antrag auch bereits nach der neuen Prüfungsordnung unter Nichtanwendung der Vorschriften über die Studienzeitbegrenzungen geprüft werden.

A n h a n g
zur Diplomprüfungsordnung für das Fach Mineralogie

Verzeichnis der für Diplom-Vor- und -Hauptprüfung erforderlichen Nachweise (Scheine) über erbrachte Studienleistungen

I. Diplom-Vorprüfung für Mineralogie

Fach Mineralogie

Praktikum Kristallkunde
Mineral- und Gesteinsbestimmungsübungen
Kristalloptik I (Theorie, Methoden)
Kristalloptik II (Mineralbestimmung)
Einführung in die Gesteins- und Lagerstättenkunde
Mineralogisches Seminar (2 Semester)
1 große Exkursion (ca. 1 Woche) und
2 kleine Exkursionen; insgesamt mindestens 12 Exkursionstage

Fach Experimentalphysik

Übungen zu Experimentalphysik A
Übungen zu Experimentalphysik B
Physikalisches Praktikum für Anfänger

Fach Anorganische Chemie

Anorganisch-chemisches Praktikum für Studierende des Lehramtes
Chemie (Nebenfach) Teile I und II
Übungen zu Physikalische Chemie für Erstsemester

Fach Geologie

Übungen zu Allgemeine Geologie
Geologischer Kartierkurs (entfällt für Studierende, die nach dem Vordiplom als Kernfach Kristallographie zu wählen beabsichtigen)
2 kleine Exkursionen (insgesamt 3 Exkursionstage)
Falls Geologie als Prüfungsfach im Vordiplom gewählt wird zusätzlich:
Übungen zu Grundlagen der Allgemeinen Geologie I
Geologische Karten und Profile
1 große Exkursion (mindestens 4 Tage)

Fach Mathematik

Übungen zu Mathematik für Chemiker I; falls Mathematik als Prüfungsfach im Vordiplom gewählt wird
zusätzlich: Mathematik für Chemiker II. Sonderregelung für die Vordiplom-Prüfung in Mathematik s. § 3 Abs. 5

Fach Physikalische Chemie

(falls als Prüfungsfach im Vordiplom gewählt)
Übungen zu Physikalische Chemie I
Physikalisch-chemischer Anfängerkurs

II. Diplom-Hauptprüfung

Pflichtfach Allgemeine und Angewandte Mineralogie

Röntgenographische Phasenanalyse

Übungen zu Mineralogische Berechnungsmethoden

Übungen zu Einführung in die Kristallographie

Übungen zu Grundlagen der Geochemie

Röntgenspektralanalyse

Kristalloptik IV (U-Tisch-Methoden)

1 mineralogisch-technische Exkursion

2 kleine petrographisch-lagerstättenkundliche Exkursionen (Gesamtzahl der Exkursionstage s. jeweiliges Kernfach)

Übungen zu Mathematik für Chemiker II (falls nicht im Vordiplom als Nebenfach gewählt). Wurde Mathematik als Nebenfach im Vordiplom gewählt, tritt an die Stelle von Mathematik für Chemiker II eine andere Mathematikveranstaltung etwa gleichen Umfangs (mit Übungsschein)

Kernfach Kristallographie

Röntgenographische Strukturbestimmung I

Kristalloptik für Kristallographen und Physiker

Kristallographisches Seminar (2 Semester)

Kristallographische Berechnungen

1 weitere mineralogisch-technische Exkursion; mit Pflichtfachexkursionen zusammen mindestens 8 Exkursionstage.

Kernfach Petrologie — Geochemie — Lagerstättenkunde

Sedimentpetrographische Übungen

Mineralogisch-petrologisch-geochemisches Seminar für Fortgeschrittene (2 Semester)

Übungen zu Chemisch-mineralogische Gesteinsanalyse

Petrographischer Kartierkurs (mit Auswertung)

Kristalloptik III (Gesteinsbestimmung)

1 große und 1 kleine Exkursion aus dem Bereich

Mineralogie, Petrologie, Lagerstättenkunde; zusammen mit den Exkursionen im Pflichtfach mindestens 18 Exkursionstage

Wahlpflichtfach

Eine Veranstaltung aus dem folgenden Katalog:

1. Aktivierungsanalyse
2. Auflichtmikroskopie
3. geochemische Prospektion
4. Isotopen-Geochemie
5. Spez. Analysenverfahren
6. Tonmineralogie

Nebenfächer

Wenn Geologie als Nebenfach gewählt wird, sind 8 weitere Exkursionstage in Geologie nachzuweisen. Außerdem sind nach Wahl der Nebenfächer die zu absolvierenden Pflichtveranstaltungen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß mit einem zuständigen Fachvertreter abzusprechen.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1976

Der Rektor: gez. Draheim

**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik
der Universität Karlsruhe vom 14. Juli 1976**

Bekanntmachung vom 31. August 1976 H 1561/40

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz mit Erlaß vom 18. August 1976 H 1561/40 der folgenden Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik der Universität Karlsruhe (TH) vom 14. Juli 1976 befristet bis zum 30. September 1980 zugestimmt.

K. u. U. 1976, S. 1945

**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik
der Universität Karlsruhe (TH)
vom 14. Juli 1976**

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) verliehen.

§ 3 Gliederung und Fristen der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplom-Vorprüfung und aus der Diplom-Hauptprüfung (einschließlich Diplomarbeit). Der Studienplan sieht für Vorlesungen, Übungen und Praktika (ohne die Diplomarbeit) eine Studiendauer von 8 Semestern vor.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Hierin ist die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit nicht enthalten. Die Zulassung zum Studiengang endet gemäß § 53 Abs. 3 HSchG, wenn die Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten wird. Zeiten der Beurlaubung werden hierbei nicht angerechnet. Der Rektor kann die Zulassung um zwei weitere Semester verlängern, wenn der Dekan festgestellt hat, daß der Student wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung die genannte Frist nicht einhalten konnte oder ihre Überschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) Die Fristen für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung regelt § 8 Abs. 3.

(4) Nach § 65 Abs. 2 HSchG kann ein Bewerber zu einer Fachprüfung für die Diplom-Hauptprüfung nicht mehr zugelassen werden, wenn die Beendigung der Zulassung zum Studiengang Elektrotechnik länger als ein Jahr zurückliegt und er sich nicht innerhalb dieses Jahres zur Prüfung im laufenden Prüfungsabschnitt gemeldet hat, es sei denn, daß er die Überschreitung der Jahresfrist nicht zu vertreten hat.

§ 4 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Diplom-Vorprüfung ist der Diplom-Vorprüfungsausschuß (DVPA) und für die Diplom-Hauptprüfung der Diplom-Hauptprüfungsausschuß (DHPA) zuständig. Jeder besteht aus:

- 3 Universitätslehrern, die als solche beamtet sind,
- 1 Mitglied des Lehrkörpers gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HSchG,
- 1 Studenten.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Universitätslehrer und als solche Beamte auf Lebenszeit sein.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von den Vertretern der betreffenden Gruppe in der Fakultätsversammlung, der Vorsitzende und sein Stellvertreter vom jeweiligen Prüfungsausschuß gewählt.